

Bozen, am 25. Februar 2015  
Zum Versand gegeben am 25. Februar 2015

CONTOR INFORMIERT 02 / 2015

Jahrgang 2015

Verkauf Zündholzer jetzt MwSt.-pflichtig .....	1	E-Rechnungen öffentl. Körperschaften .....	3
Reverse Charge Verfahren ausgeweitet .....	1	Pauschalverfahren 15% und INPS .....	4
Split payment oder „geteilte Zahlung“ .....	2		
CU – telematischer Versand .....	3		

## VERKAUF ZÜNDHOLZER JETZT MWST.-PFLICHTIG

**Ab 2015 ist die Fabrikationssteuer auf die Zünder abgeschafft worden.**

Somit ist die Produktion und der Verkauf der Zündhölzer frei und die Steuer-Banderole muss nicht mehr geklebt werden. Das heißt aber auch, dass mit 2015 der Verkauf der Zündhölzer MwSt.-pflichtig wird und nicht mehr zur Tageslosung Monopol gezahlt werden darf. Der Verkauf der Zünder erfolgt also mit fiskalischem Kassenbon, der Erlös ist als Bestandteil der MwSt.-pflichtigen Tageslosungen in der Registrierkasse zu erfassen und zu buchen.

## REVERSE CHARGE VERFAHREN AUSGEWEITET

**Das Stabilitätsgesetz 2015 hat die Anwendung des Reverse Charge Verfahrens erweitert (siehe auch CONTOR INFORMIERT 01-2015). Im Bauwesen bzw. bei den Gebäuden ist besondere Vorsicht in der Anwendung geboten.**

Für folgende Bereiche ist die Anwendung des Verfahrens ausgeweitet worden:

- Bauwesen bzw. Gebäude (Art. 17, Abs. 6, Bst. a-ter DPR Nr. 633/72)
- Energiebereich (Art. 17, Abs. 6, Bst. d-ter)
- Lieferungen an Hypermärkte, Supermärkte und Discountmärkte (Art. 17, Abs. 6, lit. d-quinquies)
- Lieferung von gebrauchten Holzpaletten (Art. 74, Abs.7).

Beim Übergang der Steuerschuldnerschaft geht die MwSt. auf den Auftraggeber oder Kunden über. Das bedeutet, dass die Dienstleistung ohne MwSt. abgerechnet wird. In der Rechnung muss der Hinweis „Übergang der Steuerschuldnerschaft“ oder „Reverse Charge“ und der Bezug auf die Rechtsquelle (**Art. 17, Absatz 6, a-ter – DPR 633/1972**) angeführt werden.

Das Verfahren gilt nur gegenüber Unternehmen und Freiberuflern. Gegenüber Privatpersonen und nicht gewerblichen Körperschaften kann die Steuerschuld nicht übergehen.

Unternehmen und Freiberufler, welche eine Leistung unter Reverse Charge in Anspruch nehmen, müssen Rechnung mit der MwSt. (unter Anwendung des richtigen Prozentsatzes) ergänzen und diese im Ausgangsregister und Eingangsregister verbuchen (innerhalb 15 Tage nach Erhalt und in Bezug auf das jeweilige Monat).

Das Reverse Charge Verfahren kommt in diesen Bereichen für alle ab 1. Januar 2015 durchgeführten Umsätze zur Anwendung, ausgenommen die Lieferungen an Hypermärkte, Supermärkte und Discountmärkte. Für letztere bedarf es noch der Zustimmung der EU-Kommission.

Für alle anderen genannten Bereiche ist nicht der Zeitpunkt der Ausführung der Leistung bzw. Lieferung, sondern das Zahlungsdatum bzw. das Rechnungsdatum von Bedeutung. So unterliegt beispielsweise eine vor Weihnachten ausgeführte und abgeschlossene Leistung, die aber erst im Jänner diesen Jahres in Rechnung gestellt oder im Jänner (ohne vorherige Rechnung) gezahlt wird, dem Übergang der Steuerschuldnerschaft. Mit Bezug auf die Lieferungen im Energiesektor (z.B. „GSE“) und an die Hyper-, Super- und Discountmärkte ist die Anwendung des Reverse Charge Verfahrens auf vier Jahre beschränkt.

Besondere Aufmerksamkeit verdient das Bauwesen bzw. die Anwendung des Verfahrens bei **Gebäuden**.

In Bezug auf das Bauwesen sind folgende Dienstleistungen betroffen:

1. Abbrucharbeiten
2. Fertigstellung von Gebäuden
3. Installationsarbeiten
4. Reinigungsleistungen

Das Reverse Charge Verfahren findet hier jedoch nur dann Anwendung, wenn sich die Dienstleistungen auf ein Gebäude beziehen. Unter Gebäude versteht man „eine überdachte Konstruktion, welche von Straßen und Freiräumen isoliert ist oder von anderen Konstruktionen durch Mauern abgetrennt ist und über einen oder mehrere Zugänge zur Straße verfügt“. Unter diese Definition fallen alle Gebäude, unabhängig davon ob sie für einen privaten, industriellen, kommerziellen oder landwirtschaftlichen Zweck genutzt werden. Auch einzelne Einheiten eines Gebäudes sind betroffen.

Im Gegensatz zum bisherigen Reverse Charge Verfahren im Bauwesen (Art.17, Abs. 6, Bst. a) betrifft der Anwendungsbereich für diese Dienstleistungen außerdem nicht nur die Unterwerkverträge sondern auch Werkverträge mit Unternehmen und Freiberuflern. Entscheidend ist also lediglich die Natur der Dienstleistung, die Unterscheidung zwischen Werkvertrag und Unterwerkvertrag fällt nicht mehr ins Gewicht.

#### Abbrucharbeiten

Vom 1. Jänner 2015 an wenden alle Gewerbetätigen mit einer Gewerkekennzahl der Gruppe 43.11 (Abbruch) das neue Verfahren gegenüber Steuerpflichtigen an, unabhängig vom Vertragstyp welchen den Dienstleister an den Auftraggeber bindet (Werkvertrag, Unterwerkvertrag). Gemeint sind lediglich die Abbrucharbeiten von Gebäuden. Auszuschließen ist daher der Abbruch von anderen Bauwerken (z.B. Straßen oder Brücken).

#### Fertigstellung von Gebäuden

Dieser Bereich umfasst **Verputz- und Stuckarbeiten**, den **Einbau von Fenstern, Türen**, Panzertüren und **Trennwänden, Boden- und Wandverkleidungen** (Böden, Fliesen usw.), den **Innen- und Außenanstrich** von Gebäuden (Malerarbeiten), den Einbau von Glas und sonstige Maurer- und Fertigstellungsarbeiten.

#### Installationsarbeiten

Seit dem 1. Jänner haben alle **Installateure von Anlagen** immer dann nach dem Reverse Charge Verfahren abzurechnen, wenn sie im Auftrag von steuerpflichtigen Subjekten Installationen an Gebäuden vornehmen (auch Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten).

Betroffen sind also vor allem **Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen** sowie die Installation von Klima und Belüftungsanlagen, immer insofern diese Gebäude betreffen. Dabei muss es sich nicht notwendiger Weise nur um Neuinstallationen handeln, sondern auch Instandhaltung und Reparaturarbeiten sind betroffen.

Noch abzuklären ist ob für folgende Gewerbetätigkeiten das Reverse Charge Verfahren anzuwenden ist:

- Installation von Wasseraufbereitungsanlagen für Schwimmbäder (einschließlich Instandhaltung und Reparatur), da ein Schwimmbad eigentlich kein Gebäude ist, und aus denselben Grund für
- Installation von Gartenbewässerungsanlagen (einschließlich Instandhaltung und Reparatur).

#### Reinigungsleistungen

Betroffen ist ausschließlich die **Reinigung von Gebäuden** wie oben beschrieben (auch Gebäude in Fertigstellung). Ausgeschlossen ist also z. B. die Reinigung von Zügen, öffentlichen Plätzen, Zisternen, Industriemaschinen. Betroffen sind des Weiteren nur jene Reinigungsleistungen welche gegenüber einem Auftraggeber mit MwSt.-Position erbracht werden. Für Leistungen welche im Auftrag von Kondominien oder Privatpersonen erbracht werden ist die MwSt. also weiterhin wie gewöhnlich auszuweisen.

Wie bereits angedeutet, wurde das Reverse Charge Verfahren auch auf den Energiesektor ausgeweitet.

Das Verfahren der umgekehrten Steuerschuldnerschaft wird schließlich auch auf die Lieferungen (nicht Dienstleistungen) an Hypermärkte (Fläche über 2.500m<sup>2</sup>), Supermärkte (Fläche über 400 m<sup>2</sup>) und Discountmärkte (Fläche zwischen 200 und 1.000 m<sup>2</sup>) ausgedehnt, allerdings fehlt hier noch die entsprechende Genehmigung der Europäischen Union.

Für die Lieferung von gebrauchten Holz-Transportpalletten (z.B. Euro-Palette) wird die für Schrott und Abfallstoffe vorgesehene umgekehrte Steuerschuldnerschaft eingeführt (Art.74 DPR 633/72.).

## SPLIT PAYMENT ODER „GETEILTE ZAHLUNG“

**Die sogenannte „geteilte Zahlung“ wird bei den Ausgangsrechnungen an öffentliche Körperschaften angewandt (siehe auch CONTOR INFORMIERT 01-2015) und soll in erster Linie der Verhinderung des Steuerbetruges (MwSt. kassieren aber dann nicht einzahlen) dienen.**

Bei Rechnungen an öffentliche Körperschaften (z.B. Staat, Region, Provinz, Handelskammern, Universitäten, Sanitätseinheiten) gibt es wie bekannt ab 2015 es Neuerungen bei der Abfuhr der MwSt. Es wird die MwSt. zwar

wie bisher berechnet und ausgewiesen, doch die öffentlichen Körperschaften überweisen für Rechnungen ab 01.01.2015 ihren Lieferanten (Unternehmen) nur mehr den Nettobetrag der Rechnung, d.h. ohne die ausgewiesene MwSt. Hierfür muss auch der Rechnung das Sätzchen „**geteilte Zahlung – scissione dei pagamenti art. 17 – ter DPR 633/72**“ angeführt werden. Die MwSt. wird direkt seitens des öffentlichen Amtes an den Fiskus überwiesen. Diese Neuerung gilt nicht für die Leistungen von Freiberuflern oder Handelsagenten, wo ein gesetzlicher Steuereinbehalt zur Anwendung kommt.

Die ersten amtlichen Klarstellungen (vom 09/02/2015!!) sind eher dürftig und stiften eher noch mehr Verwirrung als Klarheit. Diese betreffen hauptsächlich den persönlichen Geltungsbereich der Neuerung, also die öffentlichen Körperschaften, gegenüber welchen die Lieferungen und Leistungen nach dem neuen Verfahren der gesplitteten Zahlung anzuwenden sind. Nicht behandelt werden die Problematiken des Zusammenhanges zum Reverse-Charge-Verfahren bei Umsätzen für den gewerblichen und den institutionellen Bereich und auch die Umsätze, die von Sportvereinen / Vereinen durchgeführt werden, die das Pauschalverfahren laut Ges. Nr. 398/1991 anwenden.

Die geteilte Zahlung betrifft nur solche Umsätze, für welche eine Rechnung ausgestellt wird. Ausgeschlossen sind daher die Ausgaben, die durch Kassenzettel oder Steuerquittungen belegt sind. Dies dürfte unter anderem die Kleinbeträge betreffen, die über das Ökonomat bezogen werden.

Bei den **lokalen Gebietskörperschaften** (Regionen, Provinzen und Gemeinden) werden auch die Tal- und Bezirksgemeinschaften sowie die Gemeindenverbände genannt. Auch bei den **Handelskammern** erwähnt man die diesbezüglichen Zusammenschlüsse und Vereinigungen. Gleiches gilt für die **Sanitätseinheiten**, die in bestimmten Fällen als eigenständige öffentliche Körperschaften errichtet worden sind.

Wer ist nicht davon betroffen: die privaten Rentenkassen (z.B. der Freiberufler) und die Berufskammern, die laut Gesetz als öffentliche Körperschaften errichtet wurden. Nicht betroffen sind auch die Sonderbetriebe und die öffentlichen Wirtschaftskörperschaften, die mit einer eigenen Unternehmensstruktur wie ein Privatunternehmen Lieferungen und Leistungen erbringen, auch wenn dies im Interesse der Allgemeinheit erfolgt. Bei den Sonderbetrieben könnten die Forstverwaltung des Landes und der Sonderbetrieb Laimburg gemeint sein. Dieser Ausschluss betrifft auch die Sonderbetriebe der Handelskammer (z.B. EOS).

Weitere Befreiungen betreffen den Automobilclub ACI und das Institut für Unfallverhütung INAIL. Das INPS ist aber sehr wohl von dieser Regelung betroffen.

Es gibt ein **Verzeichnis der Öffentlichen Verwaltungen**, das über Internet konsultiert werden kann ([www.indicepa.gov.it](http://www.indicepa.gov.it)). Dort werden die verschiedenen Gruppierungen von Körperschaften angeführt, die in Frage kommen können. Wenn also Zweifel herrschen, ist es zu empfehlen, dort kurz nachzuschauen bzw. sich beim Amt direkt zu informieren.

Mit Bezug auf die Verwaltungsstrafen wird im Rundschreiben eine Schonfrist für Fehler gewährt, die bis vor Veröffentlichung des Rundschreibens (9. Februar 2015) begangen wurden. Dies scheint doch ein wenig zu kurz, wenn man bedenkt, dass vielfach die öffentlichen Körperschaften oft selbst nicht wissen, ob sie unter das neue Verfahren fallen oder nicht.

## CU – TELEMATISCHER VERSAND

**Am 09. März 2015 ist der telematische Versand der CU fällig (siehe auch CONTOR INFORMIERT 07-2014).**

Der Lohnsteuerbescheid (CUD) ist durch eine Einheitsbescheinigung (CU) ersetzt worden und um die bezahlten Honorare und Steuereinbehalte von Freiberuflern, Handelsagenten und einbehaltenen Quellensteuern für sonstige Einkünfte erweitert worden. Innerhalb 09. März 2015 müssen die entsprechenden Daten an die Agentur der Einnahmen auf elektronischem Wege übermittelt werden. Für unsere Buchhaltungskunden erledigen wir das autonom ohne weiteres Zutun. Kunden unserer Lohnabteilung oder mit autonomer Buchhaltung haben ein entsprechendes Schreiben mit den verschiedenen Wahlmöglichkeiten erhalten.

## E-RECHNUNGEN ÖFFENTL. KÖRPERSCHAFTEN

**Ab 31. März 2015 ist Schluss mit dem Papier: Rechnungen an alle Büros der öffentliche Verwaltung sind nur mehr auf elektronischem Wege möglich (siehe auch CONTOR INFORMIERT 05-2014).**

Für Rechnungen an den Staat oder an Ministerien war es schon seit Mitte 2014 Pflicht, nun kommen die „kleineren“ öffentlichen Körperschaften dran. Ab 31. März 2015 müssen definitiv alle Rechnungen an öffentliche Körperschaften ausschließlich elektronisch ausgestellt und an das betreffende Amt versendet werden. Die Rechnungen müssen in einem eigenen elektronischen Format (XML-Format) ausgegeben werden, digital unterzeichnet und an den Sdl (*sistema di interscambio*) verschickt werden. Die Rechnung wird hierbei automatisch auf ihre formelle Richtigkeit hin geprüft und an die angegebene Körperschaft weitergeleitet. Sie

muss mit einer elektronischen Unterschrift versehen und nach den gesetzlichen Bestimmungen elektronisch archiviert werden. Jede Rechnung muss den CIG-Kodex (Auftragsnummer) und den Identifikationskodex der öffentlichen Verwaltung (IPA) enthalten.

Nachdem diese Rechnungen digital archiviert werden, ist es sehr wichtig, für diese Rechnungen einen separaten Nummernkreis (z.B. 1/PA, 2/PA, usw.) zu verwenden (und somit in einer eigenen MwSt.-Sektion zu buchen). Sonst müssen alle ausgestellten Rechnungen digital archiviert werden.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, elektronische Rechnungen zu erstellen:

1. mittels der hauseigenen Software, welche im Betrieb für die Fakturierung verwendet wird: das Programm muss die Möglichkeit bieten, Rechnungen als XML-Datei mit den entsprechenden technischen Standards zu exportieren, digital zu unterzeichnen und zu verschicken. In diesem Fall muss die Gerätschaft für die digitale Unterschrift angeschafft werden und es muss auch die elektronische Archivierung der E-Rechnungen aktiviert werden.
2. mittels einem Online-Dienst von Drittanbietern: dabei müssen die Daten der jeweiligen Rechnungen in ein Online-Formular auf einem Internet-Portal per Handarbeit eingetragen werden, oder die XML-Datei aus dem Fakturierungsprogramm kann eingelesen werden. Alle weiteren Schritte werden danach automatisch durchgeführt.
3. mittels der Handelskammer, welche unter der folgenden Webseite <https://fattura-pa.infocamere.it> ein Werkzeug anbietet, mit dem bis zu 24 Rechnungen pro Jahr kostenlos erstellt, versendet und archiviert werden können; auch in diesem Fall muss die Gerätschaft für die digitale Unterschrift angeschafft werden.

Wenn Ihr Betrieb also nur wenige Rechnungen an öffentliche Verwaltungen ausstellen, ist die kostenlose Möglichkeit über die Handelskammer anzuraten.

Bei zahlreichen Rechnungen im Jahr sind wir Ihnen gerne bei der Suche nach einer Alternativlösung behilflich.

## PAUSCHALVERFAHREN 15% UND INPS

***Kleinstunternehmer und Freiberufler können bei Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen eine neue Form der Pauschalbesteuerung von 15% anwenden (siehe auch CONTOR INFORMIERT 01-2015). In den nächsten Tagen entscheidet sich, ob das alte Pauschalverfahren (5%) auch für 2015 noch gelten wird.***

Bei genannten Steuerpflichtigen kann bei der Berechnung der Pensionsbeiträge von Handwerkern / Kaufleuten nicht die Mindesteinkommensgrenze hergenommen werden (welche normalerweise durch die vier Fixraten abgedeckt wird), sondern es zählt auf Wunsch nur der effektive, pauschal ermittelte Gewinn.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Reduzierung ist, dass innerhalb 28. Februar eines jeden Jahres ein elektronischer Antrag an das Nationale Institut für Soziale Fürsorge (INPS) eingereicht werden muss. Wenn dieser Antrag nicht oder zu spät eingereicht wird, kann für das entsprechende Jahr nicht die Begünstigung angewandt werden.

Eine Inanspruchnahme dieser Begünstigung sollte vom Betroffenen gut überlegt werden, denn mit dieser Begünstigung zahlt er zwar jetzt weniger an die INPS ein, aber die Versicherungszeiten hinsichtlich der Pension werden nicht in vollem Maße angerechnet. Die nötigen Versicherungswochen für den Anspruch der Pension kommen somit später zustande und die reduzierten Beiträge beeinflussen die Höhe der späteren Pension negativ.

Mit freundlichen Grüßen

**CONTOR**



Dr. Werner Teutsch